

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I

**für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 40a
„Umwandlung einer privaten Grünfläche in eine
Fläche zur Wohnbebauung“
in Coesfeld, Niemergs Weg 55**

**Erstellt im Auftrag der Stadt Coesfeld
Markt 8
48653 Coesfeld**

**Erstellt durch
Friedrich Pfeifer
Feldbiologe/Ökologe
Heideveldweg 217586 GT Overdinkel/NL**

Overdinkel den 24.04.2020

**Kontakt: Tel. 0031 53 8801770
Email: Friedrich.pfeifer@web.de**

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	1
1. Aufgabenstellung und rechtlicher Hintergrund.....	1
2. Vorgehensweise.....	1
3. Lage, Abgrenzung und Charakterisierung des Plangebietes.....	2
4. Datengrundlage, Bestandserhebungen.....	3
4.1. Daten aus dem Biotopkataster	3
4.2. Planungsrelevante Tierarten	3
4.2.1 Vogelarten.....	4
4.2.2.Fledertiere.....	4
4.2.3.Amphibien und Reptilien.....	4
5. Ergebnis der Begehungen.....	5
5.1. Potenzial des Wohnhauses.....	5
5.2. Vegetation der Planungsfläche	6
5.3. Vogelarten.....	6
5.4. Fledertiere.....	6
5.5. Zusammenfassung der Begehungen.....	7
6. Kurzbeurteilung der planungsrelevanten Tierarten.....	7
7. Artenschutzrechtliche Bewertung und Handlungsempfehlungen.....	7
8. Anhang.....	8
8.1 Literatur.....	8
Tabellenverzeichnis:	
Tab. I: Die planungsrelevanten Tierarten der MTB 4009.....	5
Abbildungsverzeichnis:	
Abb. 1: Luftbild des Bebauungsplangebietes.....	2
Abb. 2: Lage und Abgrenzung des Bebauungsplangebietes.....	2

Zusammenfassung:

Aufgrund der Grundlagenerfassung und der bei der Begehung gewonnenen Erkenntnisse kommt die Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) in der abschließenden Artenschutzrechtlichen Bewertung zu dem Schluss, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 40a nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden wird. Die Aufstellung des Bebauungsplans wird keine Auswirkungen auf die lokalen Populationen planungsrelevanter und sonstiger geschützter Tierarten haben. Für diese Bebauungsplanänderung müssen aus der Sicht des Artenschutzes keine artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen (etwa ASP II oder III) ergriffen werden.

1. Aufgabenstellung und rechtlicher Hintergrund

Die Stadt Coesfeld plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 40a in Coesfeld. Hier soll eine private Grünfläche (Gemarkung Coesfeld-Stadt, Flur 17, Flurstück 2305/0) in eine Fläche für Wohnbebauung geändert werden. Die Fläche ist im aktuellen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche und im aktuellen Bebauungsplan Nr. 40 als private Grünfläche gekennzeichnet. Die im Geltungsbereich westlich gelegenen Flurstücke 1258 und 2208 (beide Gemarkung Coesfeld-Stadt, Flur 17) bleiben in ihrer Art der baulichen Nutzung als Wohngebiet bzw. private Grünfläche unverändert.

Diese private Fläche (Flstk. 2305) befindet sich im städtischen Eigentum, wird aber über einen Nutzungsvertrag von dem Eigentümer Niemergs Weide 55 als Garten genutzt. Dieser plant eine Wohnhauserweiterung. Durch die Erweiterung sowie Schaffung von Zufahrten und einer Garage entstehen Eingriffe in die jetzige Grün- und Wallanlage (Information Stadt Coesfeld). Die Umbauarbeiten an dem aktuellen Wohnhaus erfordern eine Kontrolle auf Auftreten planungsrelevanter Arten in den von den Umbauarbeiten betroffenen Bereichen.

Nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes sind bei derartigen Planungen die Artenschutzbelange für die streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten zu berücksichtigen. Mit dieser Artenschutzprüfung soll den gesetzlichen Vorgaben Rechnung getragen werden. Durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2010) wird für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl so genannter planungsrelevanter Arten vorgegeben, die als Grundlage und Maßstab für den Prüfungsumfang heranzuziehen ist. Für das vorliegende Planvorhaben müssen die planungs-relevanten Arten der Messtischblätter 4008 (Gescher) und (Coesfeld) (LANUV NRW: Naturschutz Fachinformationssystem) Berücksichtigung finden. Entsprechend den Vorgaben der LANUV werden zu den planungsrelevanten Arten die nach dem europäischen Recht im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) (streng geschützt) aufgeführten Arten sowie die

- europäischen Vogelarten,
 - der VS-RL, Anh. I und des Art 4(2),
 - der Roten Liste NRW (1, R, 2, 3, I),
 - Zugvogelarten nach Art. 4 Abs.2,
 - Rezente, bodenständige Vorkommen bzw. regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste,
 - Koloniebrüter (z.T. streng, z.T. nur besonders geschützt),
- sonstige streng geschützte Arten gezählt.

Die Umsetzung des Artenschutzes wird in Nordrhein-Westfalen in der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz (MUNLV 2010) geregelt. Eine Ergänzung für die baurechtliche Zulassung von Vorhaben stellt die Handlungsempfehlung von MWEBW und MKULNV (MKULNV 2010) dar.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs.1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wildlebende Tier zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 3),
- Verbot Nr. 2: wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (vgl. Anlage 1, Nr. 4),
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 5),
- Verbot Nr. 4: wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 6).

2. Vorgehensweise

Entsprechend der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ und MKULNV NRW (Hrsg.): „Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in NRW“ vom Sept. 2010 erfolgt eine Artenschutzprüfung (ASP) in drei Stufen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

Die Vorprüfung soll klären, inwieweit Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind. In der Folge muss die Frage geklärt werden, bei welchen Arten als Folge der Verwirklichung des Planvorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften auftreten können oder werden.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Nach der Klärung dieser Frage wird ggfls. für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in der Stufe II notwendig. Es wird geprüft, welche Beeinträchtigungen für die einzelnen Arten zu erwarten sind. Aus den Ergebnissen dieser Prüfung werden Vermeidungs- und ggfls. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet, die die Auswirkungen auf die betroffenen Arten reduzieren bzw. ausgleichen sollen.

Stufe III: Die Prüfung auf dieser Stufe erfolgt durch die Behörde.

Liegen die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vor, kann die Genehmigungsbehörde eine Ausnahme von den Verboten zulassen.

Gegenstand dieser Stellungnahme ist das Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I). Ziel dieser Prüfung ist es, die Bedeutung des Projektgebietes (s. Abb. 1) unter Einbeziehung der unmittelbaren Umgebung als Lebensraum für planungsrelevante Tierarten und dem besonderen Artenschutz unterstellte Tier- und Pflanzenarten abzuschätzen und eventuelles Konfliktpotenzial in Bezug auf das Artenschutzrecht aufzuzeigen.

3. Lage, Abgrenzung und Charakterisierung des Plangebietes

Die private Grünfläche liegt in der Gemarkung Coesfeld – Stadt, Flur 17, Flurstück 2305/0. Die Lage des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 40a wird in der Abb. 1 im Luftbild und in einer Übersicht in Abb. 2 mit roter Linie (an der Nordseite etwas vereinfacht) dargestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 40a ist ca. 1220 m² groß, die untersuchte private Grünfläche ist ca. 600m² groß.



Abb. 1: Luftbild des Plangebietes
(Quelle: Geodatenatlas Münsterland)



Abb. 2: Lage und Abgrenzung des Plangebietes
(Quelle: Stadt Coesfeld 2019)

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand der Stadt Coesfeld. Die näherungsweise dreieckige Untersuchungsfläche schließt sich östlich an das Grundstück Niemergs Weide 55 an und nimmt den Raum zwischen einem kurzen Verbindungsweg von Süden (Niemergs Weide) und dem Rad- und Fußweg entlang des Hornebaches, der, von Ost nach West fließend, das Wohngebiet begrenzt und den Kern des hier in die Stadt hineinziehenden Grünzuges bildet. Nach Osten, jenseits der Daruper Straße, beginnt der freie Landschaftsraum, nach Norden, Westen und Süden liegen die Häuser und Gärten der angrenzenden Wohngebiete.

4. Datengrundlagen/Bestandserhebung

Im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Prüfung müssen zwei Schritte gegangen werden.

Im ersten Schritt werden die erreichbaren Daten zum Vorkommen von geschützten Tierarten im Untersuchungsraum dargestellt.

Dazu stehen prinzipiell folgende Quellen zur Verfügung:

- Das Biotopkataster des Landes NRW als Teil des Naturschutzinformationssystems des Landes NRW (LANUV NRW 2014a).
- Die Liste der planungsrelevanten Arten im Naturschutzinformationssystem des Landes NRW (LANUV) für das Mestischblatt 4009 (Coesfeld) (LANUV 2014b).
- Der Online-Säugetieratlas NRW, der seit dem Januar 2015 zur Verfügung steht (AG Säugetieratlas NRW 2015), und der u.a. die aktuelle Literatur zur Fledermausfauna für den betrachteten Raum umfasst.
- Die aktuelle Literatur zur Avifauna (SUDMANN, Stefan u.a. 2008).

Im zweiten Schritt muss wenigstens eine Begehung des Geländes bzw. der Örtlichkeiten tagsüber erfolgen mit dem Ziel, die Baumbestände und das potenzielle Brutvogelspektrum in der Planungsfläche und der unmittelbaren Umgebung zu erfassen sowie das generelle Potenzial für planungsrelevante Vogelarten und Fledertiere (Höhlenbäume für Quartiere – Winter-, Tages-, Wochenstubenquartier, Nahrungsrevier) zu erfassen.

Im vorliegenden Vorhaben handelt es sich bei den Vögeln um die Vogelarten der Siedlungen, Gärten und Parkanlagen und einige als Kulturfolger einzuschätzende Fledermausarten.

Neben den Befunden der Begehung werden die aktuellen und aus dem Zeitraum von etwa 20 Jahren stammenden Luftbilder zur Bewertung herangezogen. Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung werden im Folgenden mitgeteilt und abschließend artenschutzrechtlich bewertet.

4.1. Daten aus dem Biotopkataster NRW

Im Informationssystem des Landes NRW sind die schutzwürdigen Biotope im sog. Biotopkataster ausgewiesen (LANUV 2014b). Mit Hilfe dieses Katasters kann geklärt werden, ob in der Umgebung oder unmittelbaren Nachbarschaft schutzwürdige oder geschützte Biotope vorkommen, deren Arten in zeitlich begrenztem oder dauerndem funktionalem Zusammenhang mit dem Planungsobjekt gebracht werden können.

Insgesamt können zwei Gebiete genannt werden, die im Abstand von etwa 300 m nordöstlich bzw. 200 m östlich zum Plangebiet, jenseits der Daruper Straße, gelegen sind.

Es handelt sich um den Wald- und Hecken-Komplex im Osten Coesfelds (Stadtwald) (BK 4009-002) und das Roruper Holz bzw. das NSG Honigbachaue, einem naturnahen Waldkomplex mit natürlichen Bachläufen und strukturreichen Grünlandbereichen etwa 200 m Luftlinie östlich des Plangebietes (BK 4009-0034). Während der Biotopkomplex Stadtwald durch Straßen und Bebauung vom eigentlichen Plangebiet völlig abgetrennt ist, ist die Nähe zum Biotopkomplex Honigbachaue/Roruper Holz, nur getrennt durch die Daruper Straße, im Sinne eines Biotopverbundes über den Hornebach und seine Begleitvegetation gegeben. Das Plangebiet schließt sich seitlich an den Grünzug des Hornebaches an. Aufgrund seiner geringen Fläche wird ein essentieller funktioneller Bezug zum Plangebiet aber nicht gesehen. Eine wechselseitige Beeinflussung der Lebensräume des Plangebietes mit den aufgezählten Biotopen wird ausgeschlossen.

Abschließend soll erwähnt werden, dass das Bebauungsplangebiet nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes liegt. Auch sind keine nach §20 (2) BNatSchG geschützten Gebiete von der Bebauungsplanaufstellung betroffen.

4.2. Liste der planungsrelevanten Tierarten

Durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) wird für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl so genannter planungsrelevanter Arten vorgegeben, die als Grundlage und Maßstab für den Prüfungsumfang heranzuziehen ist.

Planungsrelevante Tierarten können von einem Planvorhaben in unterschiedlicher Weise negativ betroffen sein. Im vorliegenden Fall könnten aufgrund der vorhandenen Biotoptypen (auch wenn diese nicht optimal ausgeprägt sind) Baum- und Heckenbestände als Fortpflanzungsstätte (etwa als Höhlenbäume) oder Nahrungshabitate für planungsrelevante und sonstige geschützte Tierarten (Höhlenbrüter unter den Vögeln und Fledermäuse) Bedeutung haben. Weitere Wirkfaktoren (Versiegelung etc.) werden im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Für das vorliegende Planvorhaben müssen die planungsrelevanten Arten der Messtischblätter 4009, Quadrant 3 (MTB Coesfeld) (LANUV NRW: Naturschutz Fachinformationssystem) Berücksichtigung finden. Nach Lebensraumtypen aufgelistet kommen die Vogelarten der Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen in Betracht.

Bei den Säugetieren handelt es sich konkret um mehrere Fledermausarten, die im Bereich des Messtischblattes nachgewiesen worden sind und auch im Siedlungsbereich (Gärten, Parkanlagen) auftreten können. Arten, die z.B. an größere Parks gebunden (Beispiel Waldkauz) oder die auf größere offene Flächen angewiesen sind (Beispiel Rebhuhn, Schleiereule) müssen nicht näher betrachtet werden.

Tabelle I (Seite 4) gibt einen Überblick über die in den beiden MTB auftretenden planungsrelevanten Tierarten.

4.2.1. Vogelarten

Für den betrachteten MTB-Quadranten werden für die zutreffenden Lebensraumtypen insgesamt 18 Vogelarten (s. Tab. I) als planungsrelevant eingestuft.

Geht man die Liste der planungsrelevanten Tierarten durch, so wird deutlich, dass unter diesen 18 Arten nur eine sehr begrenzte Auswahl der Vogelarten von der Veränderung des Bebauungsplanes (s.o.) direkt betroffen sein kann. Alleine schon die geringe Fläche schließt eine Bedeutung für die meisten dieser Arten völlig aus. Da sich die Beurteilung der Vogelfauna aus organisatorischen Gründen nur auf eine einzige Begehung stützen kann, konzentriert sich die Untersuchung auf die potenziell zu erwartenden planungsrelevanten Arten. Mögliche Defizite in der Erfassung der anderen (nicht planungsrelevanten) Vogelarten spielen für die Gesamtbeurteilung im Weiteren keine Rolle.

4.2.2. Fledermausarten

Für die betroffenen MTB-Quadranten werden insgesamt 11 Fledermausarten aufgelistet, von denen aber der größere Teil ausschließlich dem Quadranten 4009.3 (Coesfeld) zugeordnet werden kann (s. Tab. I). Diese hohe Anzahl an Fledertierarten ergibt sich aus der Tatsache, dass in den nahen Baumbergen in den letzten zwei Jahrzehnten intensive Fledermausuntersuchungen durchgeführt worden sind. Neben den Untersuchungen an den bekannten Winterquartieren (Brunnen Meyer/Twickel) sind darüber hinaus mit Hilfe moderner Erfassungsmethoden (Netzfang und Detectornachweise) auch systematische Untersuchungen der Sommerbestände durchgeführt worden, die konkret auch das Roruper Holz (MTB 4009, Quadrant 3, siehe oben Angaben zu Biotopkataster) einbezogen haben sowie weitere Waldgebiete auf dem MTB 4009 (Wälder Hanloer und Hengwehr nördlich von Darup) (KRANNICH & MEIER 2008). Die Liste der planungsrelevanten Fledermausarten umfasst folglich auch die Arten, die in großen Wäldern, zeitlich begrenzt auf dem Durchzug oder in erster Linie in den Winterquartieren angetroffen werden können und somit auf der Planungsfläche nicht zu erwarten sind.

Von den 11 bislang im Messtischblatt Coesfeld nachgewiesenen Fledermausarten sind am ehesten die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus als Kulturfolger in Gebäuden oder bei der Jagd über offenen Flächen (Breitflügelfledermaus) oder um große Baumkronen herum (Zwergfledermaus) anzutreffen. Zwergfledermäuse nutzen gerne Hohlräume und Spalten an Außenwänden von Gebäuden als Aufenthaltsorte und Wochenstuben. Breitflügelfledermäuse besiedeln Dachböden und ebenfalls Hohlräume hinter Verklinkerungen. Die Fortpflanzungsnachweise der Bechsteinfledermaus beziehen sich ebenso wie die Reproduktionsnachweise des Braunen Langohres auf die Vorkommen im Roruper Holz vor. Quartiere dieser Arten im Plangebiet können definitiv ausgeschlossen werden. Ein Abgleich mit dem Säugetieratlas NRW bestätigt die Liste der planungsrelevanten Arten und gibt Informationen über die Art der Nachweise im MTB Coesfeld. In der Regel handelt es sich um Winterquartiernachweise, die aktuelleren Detektornachweise werden dort allerdings ohne konkrete Angaben zu Fundorten aufgelistet, decken sich aber weitgehend mit den publizierten Daten aus den Untersuchungen. Für die Mehrheit der Fledermausarten aus dem Messtischblatt spielt die hier in Rede stehende Fläche absolut keine Rolle.

4.2.3. Amphibien und Reptilien

Inmitten der bebauten Umgebung und auf dem Plangebiet selbst sind keine geeigneten Lebensräume für Amphibien vorhanden und können deshalb außerhalb der Betrachtung bleiben.

Tab. I: Die Planungsrelevanten Tierarten auf den MTB 4008 und 4009, Quadranten 2 und 4 bzw. 1 und 3 für die Lebensräume Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude (LANUV 2014a)

Artengruppe/Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW, ATL
Säugetiere			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Art vorhanden	G↓
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S↑
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	U
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Art vorhanden	U
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Art vorhanden	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Art vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G↓
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G↓
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	sicher brütend	Unb.
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U↓
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U↓
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	sicher brütend	Unb.
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	sicher brütend	Unb.
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G

Legende: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, + = vorhanden, - nicht nachgewiesen, ↓ = Tendenz verschlechternd, ↑ = Tendenz verbessernd, Unb. = unbekannt, ATL = Atlantische Region

5. Die Ergebnisse der Begehung

Am Vormittag des 21.04.2020 wurde das Plangebiet begangen, um Eindrücke von der Ausstattung des Plangebietes mit Bebauung, Vegetation und der vorkommenden Vogelwelt zu gewinnen. Aufgrund der Lage und vor allem des geringen Umfangs der Planungsfläche am Rande einer größerflächig reich strukturierten Landschaft (insbesondere weiter ostwärts) mit teilweise dichter Wohnbebauung mit Gärten (westlich und südlich) und dem älteren Baumbestand entlang des Hornebaches (s. Kap. Vegetation) kann auf eine Erfassung möglicherweise hier nur zufällig auftretender Fledermäuse verzichtet werden. Weitere Begehungen sind deshalb nicht erfolgt. Gleichzeitig erfolgte die Untersuchung des aktuellen Wohngebäudes auf ihr Potenzial für planungsrelevante Arten. Auf den Eindrücken der Begehung und den Erkenntnissen aus der Aktenlage beruht das Ergebnis dieser ASP I.

5.1. Das Potenzial des Wohnhauses

Die Ostseite des Wohnhauses wird durch die Umbau- bzw. Erweiterungsbauten in die Baumaßnahme einbezogen und wurde deshalb auf ihr Potenzial für Vögel oder Fledertiere untersucht. Die beiden bodentiefen Fenster im Erdgeschoss haben Rollläden mit den entsprechenden Rollladenkästen. Da sich in einem bewohnten Haus die Öffnung der Rollladenkästen verbietet, ist die Abschätzung, ob hier Quartiere für Fledermäuse vorliegen oder vorliegen könnten, nur anhand von Indizien sinnvoll. Als erstes und wichtigstes Indiz gelten regelmäßige oder gelegentliche Funde von Fledermauskot auf den Fensterbänken. Diese sind nach glaubhafter Aussage der Bewohner in den letzten Jahren niemals aufgefallen und konnten auch aktuell nicht gefunden werden. Auch wurden keine einschlägigen Aktivitäten (Ein- und Ausflug) an diesen zum Garten hin liegenden Fenstern festgestellt. Als weiteres Indiz muss die Konstruktion der Verkleidung des Rollladenkastens dienen. Hier ist das obere Fünftel oder Sechstel (Schätzung) der Fensteröffnung mit einer glatten Kunststoffplatte bedeckt und der Führungsspalt sehr eng

und sauber gearbeitet. Ein Zugang für Fledertiere ist hier unwahrscheinlich. Der Übergangsbereich zwischen Mauerwerk und Dach ist sehr eng gearbeitet, die wenigen weiteren Spalten sind mit Spinnweben durchsetzt. Somit ist auch hier nicht mit der Anwesenheit von Fledertieren zu rechnen. Zuletzt muss das Dachhäuschen betrachtet werden, von denen das von unten betrachtete rechte Fenster zukünftig als Zugang zur Dachgeschosswohnung dienen wird. Die Verkleidung des Dachhäuschens wird von lückenlos verarbeiteten Brettern (mit Nut und Feder) gebildet, unter denen eine dicke und dichte Schicht Glaswolle liegt. Quartierpotenzial ist bei dieser Konstruktion nicht vorhanden. Die Oberkante des Dachhäuschens ist fugendicht abgeschlossen und lässt keine Zugangsmöglichkeiten offen.

5.2. Vegetation

Vegetation aller Art ist die Voraussetzung für das Vorkommen und die dauerhafte Existenz von freilebenden Tieren. Im Zusammenhang mit der ASP sind die Vegetationsverhältnisse für Vögel und Fledertiere die entscheidenden Ressourcen, ob es sich dabei um eine Rasenfläche handelt, auf der Amseln oder Dohlen nach Futter suchen, oder um Bäume, die den Wirbeltieren Nahrung und Nistgelegenheiten bieten. Im Rahmen dieser Artenschutzprüfung ist die Erfassung der Vegetation eine der Grundlagen, auf die zusammen mit zufällig erhobenen Beobachtungsdaten eine Aussage über das Auftreten der planungsrelevanten und sonstigen geschützten Arten aufbauen kann.

Die in Rede stehende Grünfläche (s. Abb. 1 und 2) ist zur Abschirmung nach Norden und Westen durch einen etwa 2,50 m hohen Erdwall begrenzt. Die Wallfläche nimmt etwa Zweidrittel der Gesamtfläche ein und ist mit allerlei Gehölzen bepflanzt. Nach Innen dominieren Ziergehölze, zur Außenseite entsprechen die Gehölze und Kräuter in etwa der natürlichen Vegetation. Dabei werden die Sträucher und Bäume von Zeit zu Zeit auf den Stock gesetzt, während die Gehölze auf der Innenseite eher regelmäßig gestutzt sind.

Der von diesem Wall eingeschlossene Bereich stellt sich bis zum Wohnhaus als Rasenfläche dar, an deren Rändern Rabatten mit vielgestaltigen Stauden liegen.

Die Gehölzbestände setzen sich auf dem Wall und nach außen aus Haselnusssträuchern, Schwarzem Holunder, Feld-, Berg- und Spitzahorn, Pfaffenhütchen, Birke, Efeu zusammen. Die Bäume sind etwa so alt wie das Wohnhaus (etwa 25 Jahre) und noch alle ohne Höhlen, die Haselsträucher gerade frisch auf den Stock gesetzt. Auf dem Boden hat sich eine der natürlichen Vegetation ähnliche Krautschicht angesiedelt, in der auch Aronstab, Knoblauchsrauke und etwa Kleines Immergrün vorhanden ist. Auf der Innenseite des Walles wachsen Kirschlorbeer, Pfaffenhütchen, Heckenrosen, Fliederbüsche, Zierkirschen und -pflaumen, umfangreiche Ligusterbestände, Sanddorn, Thujabüsche, Hopfen und Heidekraut. Neben ausgeprägten Rosenbeeten wächst auch ein einzelner Rotdorn in dem Garten. Dieser Teil der Vegetation ist also eher durch Ziergehölze geprägt.

Ein Teil des Gartens und des Walles an der östlichen Seite der Parzelle wird mitsamt seiner Vegetation für die Baumaßnahme (Wohnhauserweiterung, Zufahrt, Garage) entfernt werden. Der Wall und die Baum- und Strauchbestände zum Hornebach hin bleiben erhalten.

5.3. Erfassung der Vögel

Die am 21. April durchgeführte Begehung diente neben der Erfassung der Vegetation (s. Kap. 5.2.) der auftretenden Vogelwelt. In der Zeit des Aufenthaltes konnten die typischen Arten der lockeren und durch Gärten geprägten Wohngebiete festgestellt werden. Es handelt sich im Einzelnen etwa um Rotkehlchen, Buchfink, Amsel, Zilpzalp, Zaunkönig, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Singdrossel und Türkentaube. Längere Verweildauer im Garten würde sicher noch die Beobachtung weiterer häufig im Siedlungsbereich auftretender Vogelarten erbringen. Der Garten ist ein kleiner Teil des Grünzuges, der unmittelbar nördlich entlang des Hornebaches verläuft.

Auf die Anlage einer übersichtlichen Tabelle mit weitergehenden Erläuterungen kann an dieser Stelle verzichtet werden kann.

Alle aufgeführten Arten gehören aufgrund ihrer Verbreitung und Häufigkeit zu den Arten, die als sog. Allerweltsarten bezeichnet werden. Diese Arten leben in stabilen und teilweise großen Populationen in Nordrhein-Westfalen. Ihre lokalen und regionalen Populationen werden durch die Bebauungsplanung nicht beeinträchtigt werden. Planungsrelevante Vogelarten sind keinesfalls zu erwarten.

5.4. Fledermäuse

Wie bereits eingangs erklärt, kann aus verschiedenen Gründen auf eine eigene Erfassung von Fledermausvorkommen verzichtet werden. Es gibt auf der Planungsfläche keine Strukturen, die ein Quartierangebot für Fledermäuse darstellen. Auch ist die Fläche so klein, dass hier nicht mit ergiebigen Jagdgründen für die Insektenjagd zu rechnen ist. Die Fläche kann kaum eine marginale Rolle spielen, wenn es um diejenigen Anforderungen geht, welche von den Fledermäusen an ihren Lebensraum gestellt werden.

5.5. Zusammenfassung der Begehung

Als Ergebnis der Untersuchungen kann festgehalten werden, dass der für die Veränderung vorgesehene Bereich des Bebauungsplangebietes aktuell nicht von planungsrelevanten Vogelarten des in Frage kommenden Messtischblattes besiedelt wird. Die insgesamt noch jungen Baum- und Strauchbestände, teilweise nicht autochthone Ziersträucher, enthalten keine Höhlen, die Strauchbestände sind für die in Frage kommenden Tierarten (z.B. Nachtigall) nicht umfangreich genug und auch nicht geeignet strukturiert, um von den betreffenden Arten genutzt werden zu können, auch wenn die Gehölzbestände in Kombination mit den Vegetationsstrukturen in der näheren Umgebung für eine Reihe von sog. Allerweltsarten einen attraktiven (Teil-) Lebensraum darstellen. Die Rasenfläche wird von allgemein vorkommenden Vogelarten und der Raum darüber wahrscheinlich gelegentlich auch von Fledertieren, etwa Zwergfledermäusen, angefliegen, zur Nahrungssuche genutzt und nach ein paar Runden wieder verlassen. Das gelegentliche und vermutlich seltene Auftreten anderer Arten kann zwar nicht ausgeschlossen werden, spielt aber für die artenschutzrechtliche Beurteilung keine Rolle.

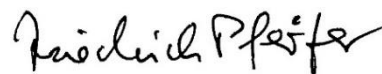
6. Kurzbeurteilung der planungsrelevanten Tierarten

Es wurden keine Vogelarten, die als planungsrelevante Arten geführt werden, ermittelt. Die Lebensraumansprüche der unterschiedlichen als planungsrelevant eingestuften Vogelarten werden von den vorgefundenen Lebensraumstrukturen nicht erfüllt (z.B. Greifvögel, Spechte, Vögel der Siedlungsbrachen, Gebüschbrüter). Die nicht planungsrelevanten, aber dennoch gesetzlich geschützten Arten (s. obige Aufzählung), können die Rasenfläche in ihre Brut- und Nahrungsreviere einbeziehen, werden aber nicht in ihren Populationen beeinträchtigt. Unter den Fledermäusen sind Zwergfledermäuse vermutlich diejenigen Tiere, die am ehesten gelegentlich über der Rasenfläche fliegen. Sie gehen dann ihrer Insektenjagd nach und verlassen das Gelände nach kurzer Zeit wieder. Diese regelmäßig im Siedlungsbereich auftretenden Fledermäuse beziehen ihre Quartiere in Spalten an Gebäuden aller Art und gelten als Kulturfolger. Andere Fledermausarten werden in dem Gartengelände nicht auftauchen, auch wenn diese möglicherweise regelmäßig entlang der Baumreihe am Hornebach aus dem Stadtinneren in die freie Landschaft (und umgekehrt) fliegen. Eine Dauerregistrierung der Fledermausaktivitäten könnte Nachweise überfliegender Tiere erbringen, die aber auf die Beurteilung der konkreten Pläne keine Auswirkungen haben würden. Der Gutachter geht davon aus, dass eine Betroffenheit für die Fledertiere durch die Bebauungsplanänderung nicht eintreten wird, so dass auf ein Art - für - Art Protokoll verzichtet werden kann. Amphibien und Reptilien treten aufgrund der Lage und Ausstattung der betrachteten Planungsfläche nicht auf und müssen an dieser Stelle nicht weiter betrachtet werden.

7. Abschließende Artenschutzrechtliche Bewertung und Handlungsempfehlung

Das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen. Aufgrund der Grundlagenerfassung und der bei den Begehungen gewonnenen Eindrücke kommt die Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) in der abschließenden Artenschutzrechtlichen Bewertung zu dem Schluss, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 40a zum Zwecke der Umwandlung einer privaten Grünfläche in eine Fläche zur Wohnbebauung für das Plangebiet nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden wird. Die Bebauungsplanung wird keine Auswirkungen auf die lokalen Populationen planungsrelevanter und sonstiger geschützter Tierarten haben. Unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen etwa zum Fällungszeitraum der Bäume müssen bei Verwirklichung der Planung aus der Sicht des Artenschutzes keine artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen (etwa ASP II oder III) ergriffen werden.

Overdinkel, 24.04.2020



(Friedrich Pfeifer)

8. Anhang

8.1. Literatur

- AG Säugetiere in NRW – Online-Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens.
www.Saeugeratlas-nrw.lwl.org, zuletzt abgerufen am 10.04.2019.
- ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN in der Akademie für ökologische Landesforschung, Münster e. V. (Hrsg.) (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Münster.
- GÖTZ, M. (2005): Untersuchungen zu Artenspektrum, Phänologie und Besatzzahlen von Fledermäusen (Chiroptera) am Brunnen Twickel, einem Winterquartier in der Westfälischen Bucht. Diplomarbeit am Institut für Landschaftsökologie der WWU Münster.
- GRÜNEBERG et al. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL - Museum für Naturkunde, Münster.
- KRANNICH, Axel, & FRAUKE Meier (2008): Untersuchungen zur Fledermausfauna in den Baumbergen zur Sommerzeit. *Natur & Heimat* 68 (3): 65 - 75, Münster 2008.
- LANUV NRW (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Broschüre des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom September 2010. Düsseldorf.
- LANUV NRW (2014a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>).
- LANUV NRW (2014b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>).
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) in Deutschland. – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz), Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115 -153.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen Hrsg.), Recklinghausen.
- MUNLV (2008): Geschützte Arten in NRW. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Hrsg.: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in NRW. Düsseldorf.
- MUNLV (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in Der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.12.2010.
- MKULNV (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“. Forschungsprojekt – des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4-615.17.03.13. Schlussbericht 09.03.2017.
- SCHÄFER, S. (2001): Untersuchungen zur Aktivität von Fledermäusen in zwei Winterquartieren im Kreis Coesfeld. Diplomarbeit am Institut für Landschaftsökologie, WWU Münster.
- SCHRÖPFER, R., FELDMANN, R. & VIERHAUS, H. (Hrsg.) (1984): Die Säugetiere Westfalens. Veröffentlichung der Arbeitsgemeinschaft für biologisch-ökologische Landesforschung (68). Westfälisches Museum für Naturkunde Münster.
- SÜDBECK, P., et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell, 792 S.
- SUDMANN, S.R., et al. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).